

Muster Handels GmbH
Industriestr. 1
12345 Musterstadt

Ronneburg 14.07.2026

PPWR Konformitätserklärung

EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) – Transportverpackung unter eigener Marke

Betrifft: Maschinenstretchfolie transparent (KA-7)

Kennnummer: PPWR-2026-0001

WAS IST DIE PPWR?

Die Verordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) regelt unionsweit Anforderungen an Verpackungen und Verpackungsabfälle – darunter Schadstoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz und Informationspflichten. Sie löst die bisherige Verpackungsrichtlinie ab und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

UNSERE ROLLE GEMÄSS PPWR FÜR DIESES PRODUKT

Bei dem genannten Artikel handelt es sich um eine Transportverpackung, die leer in Verkehr gebracht und von Ihnen zur Ladungssicherung bzw. zum Schutz Ihrer Ware verwendet wird. Da wir diese Verpackung unter eigener Bezeichnung und Marke in Verkehr bringen, gelten wir gemäß Art. 3 Nr. 13 i. V. m. Art. 21 PPWR insoweit als Erzeuger. Für die erweiterte Herstellerverantwortung sind wir als erstinverkehrbringender Marktteilnehmer in Deutschland zugleich Hersteller im Sinne von Art. 3 Nr. 15 PPWR.

- Eine Verantwortung Ihrerseits als Erzeuger besteht für diesen Artikel nicht: Die Transportverpackung wird bereits in ihrer endgültigen Form (leer) in Verkehr gebracht.
- Durch das Anwenden/Wickeln an Ihrer Ware fügen Sie keine Bestandteile hinzu; es entsteht keine neue Verpackung. Die PPWR-Verantwortung liegt daher bei uns als Erzeuger.

BESTÄTIGUNGEN ZUM GELTUNGSBEGINN 12. AUGUST 2026

Auf Basis der Angaben unseres Vorlieferanten und des beiliegenden Datenblatts:

- Der Summengrenzwert für Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertiges Chrom) gemäß Art. 5 Abs. 4 PPWR wird nach Lieferantenangabe eingehalten.
- Gesamtfluorgehalt/PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR): Das PFAS-Verbot betrifft Lebensmittelkontaktverpackungen und ist für diese als Transport-/Außenverpackung eingesetzte Folie daher regelmäßig nicht einschlägig. Vorsorglich bestätigen wir nach Lieferantenangabe, dass der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg nicht überschreitet bzw. keine absichtlich zugesetzten PFAS enthalten sind.
- Die Produktspezifikation (Material, Aufbau, Stärke, Gewicht) ergibt sich aus dem beiliegenden Datenblatt.

GELTUNGSUMFANG DIESER ERKLÄRUNG

Diese Erklärung bezieht sich auf die zum Ausstellungsdatum geltenden Anforderungen der PPWR (insbesondere die Stoffanforderungen nach Art. 5). Die inhaltlichen Anforderungen an die Recyclingfähigkeit (Art. 6) werden erst ab dem 1.1.2030 bzw. 1.1.2035 wirksam und nach Festlegung der maßgeblichen Bewertungs- und Prüfmethoden in sekundärer Gesetzgebung berücksichtigt.

Die stoffbezogenen Aussagen beruhen auf den Angaben des Vorlieferanten und wurden inhaltlich unverändert übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Qualitätssicherung

Ronneburg 14.07.2026

Erika Beispiel, Prokuristin / QS-Leitung

MUSTER